

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.467.448

Wien, 26. August 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 11464/J vom 28. Juni 2022 der Abgeordneten Nina Tomaselli, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 4.:

Keine. Die in Zusammenhang mit der Anfrage vergebenen Förderungen des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) werden auf Basis der „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für Förderungen, ARR 2014“ BGBl. II Nr. 208/2014 vergeben. Im Übrigen (z.B. Werkleistungen) handelt es sich haushaltsrechtlich um Sachaufwand.

Zu 2. und 3.:

Die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für Förderungen ARR 2014 BGBl. II Nr. 2018/2014 sehen in § 5 vor, dass Förderungen grundsätzlich auf Basis von Sonderrichtlinien vergeben werden. Im Zuge der Umsetzung der ARR wurde aber mit der zuständigen Sektion II des BMF (Budgetsektion) vereinbart, dass aufgrund der seltenen Vergabepaxis und der sehr heterogenen Zusammensetzung der Förderwerberinnen und Förderwerber keine Sonderrichtlinien zu erstellen sind.

Ergänzend wird angemerkt, dass die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) Mindeststandards für die Gewährung von Förderungen durch die Bundesverwaltung generell enthalten, nicht jedoch spezifisch für die Vergabe von Forschungsförderungsmitteln.

Zu 5.:

Förderungen werden grundsätzlich von der Abteilung III/1 – Allgemeine Wirtschaftspolitik – abgewickelt. Bedarf für Studien kann jede Stelle des BMF anmelden.

Zu 6.:

Wie zu Frage 1 ausgeführt, gibt es keine Mittel der Forschungsförderung. Der Abteilung „GS/KO Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation und Protokoll“ (nunmehr Abteilung Präs. 1) wurden Mittel zur Verwendung zugeordnet.

Zu 7.:

Förderungen gemäß ARR 2014 werden nur auf Antrag vergeben. Antragstellerinnen und Antragsteller müssen nicht wissen, aus welchen Budgetmitteln ihr Vorhaben finanziert wird. Diese Rolle kommt der jeweiligen haushaltsführenden Stelle zu. Die jeweilige Fachabteilung bzw. auftraggebende Stelle beurteilt, ob die geförderte Leistung die Kriterien gemäß Fördervertrag erfüllt. Wird diese Förderung von der auftraggebenden Stelle als Forschung qualifiziert, wird sie in der Bundesforschungsdatenbank eingetragen.

Zu 8.:

Forschungsleistungen werden in der Bundesforschungsdatenbank veröffentlicht. Der Förderungsbericht enthält gemäß § 47(3) BHG nur eine zahlenmäßige Übersicht der Förderungen, aber keine Detaildarstellung. Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung dazu.

Zu 9.:

Wie zu Frage 1 ausgeführt, gibt es keine Mittel der Forschungsförderung. Die Freigabe zur Veröffentlichung entscheidet die beauftragende Stelle.

Zu 10.:

Wie zu Frage 1 ausgeführt, gibt es keine Mittel der Forschungsförderung. § 25 der ARR 2014 regelt die Möglichkeiten der Rückförderung von Fördermitteln. Bei Förderverträgen wird keine Werkleistung/Ergebnis geschuldet, sondern eine Aktivität der Fördernehmerinnen und Fördernehmer gefördert. Im Bereich der Förderabteilung III/1 des BMF wurden im Zeitraum 2015 – 2022 keine Fördermittel aus der Studienförderung zurückgefordert.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

